

Satzung des Fördervereins der Felix-Nussbaum-Schule, Hauptschule in Walsrode e.V.

§ 1

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Felix-Nussbaum-Schule, Hauptschule Walsrode“, nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“. Er hat seinen Sitz in Walsrode.

§ 2

Zweck des Vereins ist:

- a) als Interessengemeinschaft die schulischen Belange der Felix-Nussbaum-Schule zum Wohle der Schule und zum Nutzen der Schülerinnen und Schüler zu fördern;
- b) die Belange der Erziehungsberechtigten und Kinder der Felix-Nussbaum-Schule nach außen zu vertreten und zu wahren;
- c) die sinnvolle Unterstützung des Lehrkörpers und der Elternschaft gemeinsam und in Abstimmung mit dem Elternrat bei der Durchsetzung schulischer Forderungen gegenüber Dritten;
- d) die ideelle Unterstützung der Arbeit der Felix-Nussbaum-Schule;
- e) die Beschaffung und Überlassung von Ausstattungsgegenständen und Unterrichtsmaterialien, soweit sie nicht oder nur ungenügend vom Schulträger beschafft werden können;
- f) die Unterstützung förderungswürdiger, schulischer und unterrichtsgebundener Sondermaßnahmen (z.B. Klassenfahrten).

Die Erfüllung des Satzungszweckes erfolgt jeweils in Abstimmung mit der Schulleitung.

Die der Felix-Nussbaum-Schule vom Verein überlassenen Gegenstände und Einrichtungen gehen in den Besitz der Schule über, bleiben aber Eigentum des Vereins. Sie sind zu kennzeichnen, in einem Verzeichnis des Vereins zu führen und in pfleglichem Zustand zu halten. Instandsetzungen sind nach Möglichkeiten aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Veranstaltungen, Beschaffungen von Ausstattungsgeräten und Unterrichtsmitteln.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

- a) Mitglieder können, neben den Eltern oder gesetzlichen Vertretern der Kinder, die die Felix-Nussbaum-Schule besuchen, auch Freunde und Förderer des Vereins werden.
- b) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied oder dessen Vertreter mit einer Stimme.
- c) Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich mit der Verpflichtung zu einem vom Mitglied selbst festzusetzenden Jahresbeitrag (mindestens DM 12,-). Die Mitgliedschaft kann auf eigenen Wunsch mit einer schriftlichen Kündigung einen Monat vor Jahresende (30.11.) zum Jahresende (31.12. des Jahres) gekündigt werden.

§ 7

A.

1. Es muß jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung stattfinden. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 Mitgliedern muß innerhalb von drei Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Zeiten und Fristen liegen außerhalb der niedersächsischen Schulferien.
2. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder wirksam gefaßt. Der Beschluß des Haushaltsplans und für Satzungsänderungen bedarf es der 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

B.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. die Wahl des Vorstandes
2. die Wahl von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen auf die Dauer von zwei Jahren. Diese haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen. Hierüber haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Die Genehmigung des Haushaltsplanes, der vom Vorstand erstellt wird.
4. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes der Vorstandes, die Entgegennahme des Jahresprüfberichtes der Kassenprüfer/innen.

5. Die Entlastung des Vorstandes.
6. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.
7. Die nach der Satzung übertragenen Aufgaben.

§ 8

1. Der Vorstand des Vereins gemäß § 26 Abs. 1 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer. Diese vertreten den Verein gemeinsam im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB.
2. Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem /der Stellvertreter/in de/der Vorsitzenden
 - dem/der Geschäftsführer/in
 - dem/der Schriftführer/in
 - dem/der Schulleiter/in der Felix-Nussbaum-Schule
 - dem/der Vorsitzenden des Schulelternrates

Der/die Schulleiter/in der Felix-Nussbaum-Schule und der/die Vorsitzende des Schulelternrates sind geborenen Mitglieder des Vorstandes und werden nicht gewählt. Sollten die geborenen Mitglieder des Vorstandes ihr Amt nicht annehmen, so sind Ersatzmitglieder zu wählen: Für den/ die Schulleiter/in in einer Lehrerversammlung, für den /die Vorsitzenden des Schulelternrates im Schulelternrat.

Der Vorstand führt die *Geschäfte* des Vereins. Ihm obliegt die Verwendung und die Verwaltung der Vereinsmittel. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Über Einnahmen und Ausgaben ist durch den/die Geschäftsführer/in Buch zu führen. Der/die Schriftführer/in hat über jede Vorstandssitzung und über jede Mitgliederversammlung Protokoll zu führen. Die Protokolle sind von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben. Zur Vorstandssitzung soll möglichst eine Woche im Voraus eingeladen worden sein. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der erste Vorstand des Vereins amtiert bis zum 30. September 2000.

§ 9

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des Jahres. In den ersten Monaten eines Geschäftsjahres hat der/die Vorsitzende oder von

ihm beauftragte Vertreter in einer Mitgliederversammlung den Vereinsbericht über das vergangene Geschäftsjahr zu erstatten, der/die Geschäftsführer/in hat den Kassenbericht und die gewählten Kassenprüfer/innen haben ihren Prüfbericht zu geben.

§ 10

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung, die ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Felix-Nussbaum-Schule, Hauptschule in Walsrode, oder nachrangig an deren Träger. Beide haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 11

In Zweifelsfällen sind die Bestimmungen des BGB anzuwenden.

Walsrode, 16.Oktober 2000